



Informationsblatt 02/2019

Fragen rund um's Arbeitsrecht – Teil III – **Stufenzuordnung**

Liebe Mitarbeiter*innen, da an uns immer wieder Fragen zur Stufenzuordnung herangetragen werden, möchten wir hiermit auf grundsätzliche Fragen eingehen.

Die Arbeitsgruppe Eingruppierung hat sich innerhalb des Personalrates zur Thematik Stufenzuordnung des nichtwissenschaftlichen Personals spezialisiert und entsprechend weitergebildet.

Frau Gloger, ich bin seit 9 Monaten an der UL beschäftigt. Wann steige ich in die nächste Stufe?

Man ist immer solange in einer Stufe wie die Stufe heißt, d. h. in Stufe 1 für 1 Jahr, in Stufe 2 für 2 Jahre, usw.

Ich habe vor der UL für 2 Jahre bei der Landesdirektion gearbeitet, war also auch beim Freistaat Sachsen angestellt. Warum wurde ich bei der UL in die Stufe 1 eingestuft?

Haben Sie jetzt die gleiche Entgeltgruppe wie bei der Landesdirektion?

Nein, ich hatte eine E6 und habe jetzt eine E8.

Gemäß § 16 TV-L wird man der Stufe 1 zugeordnet, wenn keine einschlägige Berufserfahrung aus vorherigen Arbeitsverhältnissen besteht. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen Aufgabe, damit man aus dem Stand die Tätigkeit des neuen Arbeitsverhältnisses voll ausfüllen kann. Der TV-L ist ein Entgeltsystem, das davon ausgeht, dass es keine entgeltgruppenübergreifenden Berufserfahrungen gibt. Deshalb wurden Sie trotz Ihrer vorherigen Tätigkeit bei der Landesdirektion „nur“ in die Stufe 1 eingestuft.

Ich habe die gleichen Tätigkeiten wie jetzt schon mal im Rahmen eines 1-jährigen Berufspraktikums beim Amtsgericht Leipzig gemacht.

Warum wurde diese Zeit nicht angerechnet?

Ausbildungszeiten, Berufspraktika, Zeiten als studentische Hilfskraft oder für die Stipendien gewährt wurden, sind nicht als „einschlägige Berufserfahrung“ berücksichtigtsfähig.

Frau Gloger, sowohl während meiner Tätigkeit bei der Landesdirektion als auch bei der UL war der Freistaat Sachsen mein Arbeitgeber. Warum wurde ich überhaupt neu eingruppiert?

Da haben Sie leider versäumt, auf einen Weiterbeschäftigungsvertrag zu geänderten Bedingungen (Arbeitsstätte, Stellenanteil, usw.) statt eines Neuvertrages zu bestehen. Vorteile des Weiterbeschäftigungsvertrages, insbesondere wenn sich die Entgeltgruppe nicht ändert, sind, dass es keine Neubewertung der einschlägigen Berufserfahrung sowie Stufenzuordnung gibt, die Stufenlaufzeit läuft unverändert weiter.

Dann hätte ich den Arbeitsvertrag bei der Landesdirektion auch nicht kündigen müssen?

Da ihr Arbeitgeber unverändert der Freistaat Sachsen ist, war eine Kündigung nicht zwingend notwendig. Eine Versetzung wäre auch möglich gewesen. Außer des o. g. Vorteils des Weiterlaufens der Stufenlaufzeit bei gleichbleibender Tätigkeit und Entgeltgruppe hätten Sie auch keine Probezeit für Ihre Tätigkeit an der UL gehabt.

Was hätte ich tun müssen, dass ich versetzt worden wäre und keinen Neuvertrag bekomme?

Sie hätten im Vorstellungsgespräch darauf hinweisen müssen, dass Sie im Falle, dass Sie die Stelle erhalten, versetzt werden möchten. Dann hätte die personalverwaltende Stelle der UL sich mit jener Ihrer vorherigen Dienststelle in Verbindung setzen müssen, um das Versetzungsprocedere abzustimmen.

Aber wirkt das nicht abschreckend, wenn ich im Vorstellungsgespräch so etwas anspreche?

Das Vorstellungsgespräch gehört zur sogenannten Vertragsanbahnung. In diesem „prüft“ nicht nur der mögliche neue Arbeitgeber, ob der Bewerber zur Stellenbesetzung geeignet ist, sondern auch der Bewerber kann/sollte seine „Bedingungen“ für die Annahme der Stelle mitteilen. Dazu gehört neben dem Wunsch der möglichen Versetzung auch der finanzielle Aspekt. In der Stellenausschreibung ist zwar die vorgesehene Entgeltgruppe angegeben, aber nicht die mögliche Stufe. Sicherlich erfolgt die Eingruppierung und Stufenzuordnung nach Vorgaben des Tarifvertrages, aber der Arbeitgeber hat durchaus einen Ermessensspielraum. Auch wenn den Vorstellungen des Bewerbers nicht immer entsprochen werden kann, es herrscht zumindest gegenseitige Klarheit über die Vertragsbedingungen und es gibt hinterher keine Diskussionen und Unzufriedenheit. Nach Vertragsunterschrift lassen sich die Bedingungen nur im gegenseitigen Einvernehmen ändern.

